



II-8430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 7. August 1989

Zl. 10.101/182-XI/A/1a/89

3924 IAB

1989-08-08

zu 3917 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3917/J betreffend Gesundheitsgefährdung durch MVA Flötzersteig, welche die Abgeordneten Pilz und Freunde am 8. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

Der Betreiber der Müllerverbrennungsanlage (MVA) Flötzersteig hat weder die in § 11 Dampfkessel-Emissionsgesetz (DKEG) vorgesehen gewesene Besichtigung noch Überprüfungen gem. § 2 DKEG vornehmen lassen. Ein Sanierungsverfahren im Sinne des § 11 Abs. 6 DKEG ist von den zuständigen Behörden im Land Wien nicht durchgeführt worden. Der Betreiber hat - nach eigenen Angaben - wenn auch ohne Verfahrensschritte gemäß DKEG herbeigeführt zu haben, Emissionsmessungen vorgenommen und technische Maßnahmen gesetzt, um die in der 2. Durchführungsverordnung zum DKEG vorgesehenden Emissionsgrenzwerte zu erreichen.

- 2 -

Mein Ressort hat den Bürgermeister von Wien in seiner Funktion als Landeshauptmann - im Hinblick auf das am 1. Jänner 1989 erfolgte Inkrafttreten des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (LRG-K) - beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Unabhängig davon wurde von meinem Ressort ein Gutachten über die Emissionen in Auftrag gegeben.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Bescheid gemäß § 70 der Bauordnung für Wien, GZ.MA 3S-ö.B./16-1221/2/85; Bescheid gemäß § 128 der Bauordnung für Wien, GZ.MA 3S-ö.B./16-1221/86 vom 19. Juni 1987.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien im staatlichen Wirkungsbereiche, Magistratsabteilung 3S - Gruppe A, vom 5. November 1963 wurde gemäß § 21 Dampfkesselverordnung (DKV) BGBI. Nr. 83/1948, die Aufstellung und Benützung von 3 Dampfkesseln mit einer Brennstoffwärmeleistung von ca. 50 MW bewilligt.

Zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Da derzeit noch kein Sanierungsantrag gemäß § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (LRG-K) vorliegt, erging diesbezüglich auch noch kein Bescheid.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Ein Bescheid gemäß § 11 Abs.4 LRG-K liegt nicht vor.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Betreiber der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig ist seit 2.10.1985 die Müllbeseitigungsbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

- 3 -

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Die Müllbeseitigungsbetriebsgesellschaft m.b.H. ist eine 100 %ige Tochter der Heizbetriebe Wien (HBW).

Zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Laut Punkt IV, Z 2, des Gesellschaftsvertrages der Müllbeseitigungsbetriebsgesellschaft m.b.H. dient diese nicht dem Betrieb eines Handelsgewerbes und wird nicht in der Absicht betrieben, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Die in der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig erzeugte Wärme wird von der Müllbeseitigungsbetriebsgesellschaft m.b.H. den HBW entgeltlos überlassen. Somit fehlt dem Betrieb der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig das in § 1 Z 2 GewO 1973 näher definierte Merkmal der Gewerbsmäßigkeit, weshalb gemäß § 1 Z 1 GewO 1973 die gegenständliche Betriebsanlage der Gewerbeordnung nicht unterliegt.

